

Rechtspropaganda und Rechtserziehung

Unterstützung der Rechtserziehung in den Arbeitskollektiven durch die Gerichte

Dr. KARL-HEINZ CHRISTOPH,
Abteilungsleiter im Ministerium der Justiz

Mit der rechtserzieherischen und rechtpropagandistischen Arbeit, die die Richter und Schöffen auf der Grundlage des Beschlusses des Politbüros des Zentralkomitees der SED vom

7. Mai 1974¹ und des entsprechenden Beschlusses des Ministerrates vom 30. Mai 1974² leisten, wird zunehmend die Verwirklichung der ökonomischen Strategie der SED unterstützt. Es geht vor allem darum, die rechtserzieherische Ausstrahlung jener Verfahren zielgerichtet zu verbreitern, aus denen sich Konsequenzen für die bessere Durchsetzung des sozialistischen Rechts in Arbeitskollektiven und durch die Leiter in Kombinat und Betrieben im Interesse der Erhöhung der Leistungskraft der Volkswirtschaft und der Leistungsbereitschaft der Werktätigen ergeben.³

Komponenten wirksamer Öffentlichkeitsarbeit der Gerichte

Von den Gerichten werden große Anstrengungen unternommen, eingeordnet in die territorialen Initiativen die Rechtsarbeit in den Kombinat und Betrieben zu unterstützen und dazu vorbeugend und verhütend gegen die Kriminalität und sonstige Rechtsverletzungen zu wirken.³ Richter und Schöffen vermitteln insbesondere mit den vor erweiterter Öffentlichkeit durchgeführten Verfahren und mit Verfahrensauswertungen, Informationen über Erkenntnisse aus der Rechtsprechung sowie mit Gerichtskritiken, Hinweisschreiben und Empfehlungen Schlußfolgerungen und Lehren aus Einzelverfahren sowie aus der Feststellung typischer Ursachen und Bedingungen für Rechtsverletzungen und Konflikte. Durch Hinweise für die Leitungstätigkeit und für die ideologische Arbeit in den Kombinat und Betrieben tragen sie dazu bei, das Recht wirksam für die Planerfüllung zu nutzen sowie Rechtsverletzungen und anderen negativen Erscheinungen nachhaltig zu begegnen.

Als unverzichtbare Voraussetzung dafür, daß das rechtserzieherische Wirken der Gerichte zu hoher Effektivität gelangt, erweist sich, daß

- die Öffentlichkeitsarbeit der Gerichte fest in die zentrale und territoriale Aufgabenstellung eingeordnet ist und die rechtspropagandistischen Maßnahmen als Bestandteil der von der Partei der Arbeiterklasse geführten politisch-ideologischen Arbeit durchgeführt werden;
- Richter und Schöffen sich in dieser Tätigkeit auf inhaltliche Schwerpunkte — in Übereinstimmung mit den zentralen Schwerpunkten der Rechtspropaganda⁴ — und auf Schwerpunktbetriebe im Territorium konzentrieren;
- die Gerichte kontinuierlich und kameradschaftlich mit den Betriebsfunktionären zusammenwirken;
- die rechtserzieherische Arbeit planmäßig organisiert und gleichzeitig exakt bestimmt wird, auf welchem Wege bestimmte Probleme zu lösen sind und wie zur Erhöhung der rechtserzieherischen Ausstrahlung der gerichtlichen Arbeit gesellschaftliche Kräfte, besonders Schöffen, besser einbezogen und unterstützt werden.

Verwirklichung der Einheit von Rechtsprechung, Rechtserziehung und Rechtspropaganda

Gemäß dem Prinzip der Einheit von Rechtsprechung, Rechtserziehung und Rechtspropaganda steht im Mittelpunkt der Öffentlichkeitsarbeit der Gerichte die Aufgabe, die rechtserzieherischen Möglichkeiten der gerichtlichen Verfahren umfassend zu nutzen.³ Die Erfahrungen der Praxis zeigen, daß vor allem solche vor erweiterter Öffentlichkeit durchgeführten Verfahren und solche Verfahrensauswertungen Veränderungen von Verhaltensweisen der Werktätigen in den Kollektiven

bzw. leitungsmaßige Schlußfolgerungen in den Kombinat und Betrieben zur besseren Durchsetzung der sozialistischen Gesetzmäßigkeit bewirken, bei denen Ursachen und Bedingungen von Rechtsverletzungen und Konflikten konkrete Bezüge zum Kampf der Werktätigen um vorbildliche Ordnung, Disziplin und Sicherheit haben.

Das sind z. B. gerichtliche Verfahren, bei denen es um Fragen der Gewährleistung einer hohen Produktivitätssicherheit oder des Schutzes der Volkswirtschaft und des sozialistischen Eigentums vor Schädigungen geht. Sie beinhalten immer Ausgangspunkte für Auseinandersetzungen in entscheidenden Fragen der Ausprägung sozialistischer Persönlichkeiten und machen Erfordernisse zur Überwindung festgestellter negativer Umstände deutlich. Die zielgerichtete Einbindung von Leitern oder anderen Werktätigen, die durch das Verfahren besonders angesprochen werden sollen, schafft günstige Bedingungen für eine weitreichende rechtserzieherische Wirkung.

Nachhaltige Ergebnisse in der Erziehung zum sozialistischen Rechtsbewußtsein werden erreicht, wenn die Gerichte in Verfahren, die wichtige Probleme der Volkswirtschaft betreffen, so früh wie möglich Festlegungen über Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit, über die Zusammenarbeit mit Betrieben, Leitern und Arbeitskollektiven, über die Einbeziehung von Schöffen, Mitgliedern von gesellschaftlichen Gerichten usw. treffen und grundsätzlich bereits in die Verfahrenskonzeption aufnehmen. Demgemäß orientierte z. B. das Kreisgericht Forst in einem erneuten Verfahren gegen Mitarbeiter eines Betriebes wegen • Diebstahls von Produktions-erzeugnissen in der Verfahrenskonzeption darauf, die Gewerkschaftsorganisation und Arbeitskollektive des Betriebes bei der stärkeren Herausbildung des sozialistischen Eigentümergefühls und des Verständnisses für eine gründliche Kontrolle zum Schutz der Produktion zu unterstützen. Das Gericht erarbeitete gemeinsam mit der Staatsanwaltschaft sowie staatlichen und gesellschaftlichen Leitungskräften des Betriebes die klare Zielstellung,

- die Verhandlung vor erweiterter Öffentlichkeit durchzuführen,
- die Ergebnisse in Abteilungsversammlungen mit den Werktätigen auszuwerten,
- die Verhandlung durch den Regionalsender aufzunehmen und auch über den Betriebsfunk zu senden,
- den Hinweis an den Betriebsleiter zu richten, die Kontrollmethoden zu ändern und den gesamten Fahrzeugverkehr in die Kontrolle einzubeziehen.

Die Maßnahmen, die auch mit dem Schöffenkollektiv des Betriebes abgestimmt wurden, haben das Denken und Handeln der Betriebsangehörigen zum Nutzen des sozialistischen Eigentums gefestigt. Solche Arbeitsweise sichert eine hohe Autorität der gerichtlichen Maßnahmen.

In arbeitsrechtlichen und neuerrechtlichen Verfahren und in der damit verbundenen Öffentlichkeitsarbeit wurden vielfältige Möglichkeiten zur Durchsetzung einer hohen Arbeitsdisziplin, zur vollen Ausschöpfung des Arbeitsvermögens sowie der disziplinarischen und materiellen Verantwortlichkeit und zur Förderung der schöpferischen Arbeit der Werktätigen bei der Rationalisierung und im Neuerwesen von den Gerichten genutzt. Beispielsweise nahmen im Bezirk Cottbus Gerichte zielstrebig darauf Einfluß, daß gegen Scha-⁵

1 Zum Beschluß des Politbüros des Zentralkomitees der SED vom 7. Mai 1974 über „Die nächsten Aufgaben zur Erläuterung des sozialistischen Rechts sowie zur Festigung und weiteren Entwicklung des Rechtsbewußtseins der Werktätigen“ vgl. K. Sorgenicht, Staat, Recht und Demokratie nach dem IX. Parteitag der SED, Berlin 1976, S. 131 ff.

2 Vgl. hierzu H.-J. Heusinger, „Rechtsarbeit in der Volkswirtschaft nach dem X. Parteitag der SED“, NJ 1981, Heft 9, S. 389 f.

3 Vgl. H. Kern, „Rechtsprechung im Interesse des Volkes“, NJ 1984, Heft 8, S. 301 f.

4 Vgl. die Übersicht über die zentralen Schwerpunkte der Rechtspropaganda in NJ 1982, Heft 10, S. 453; zur inhaltlichen Erläuterung sind bisher Beiträge in NJ 1982, Heft 10 und 12; 1983, Heft 1, 7, 9 und 11; 1984, Heft 3, als Behagen veröffentlicht.

5 Vgl. hierzu auch K.-H. Christoph/I. Kersten, „Beitrag der Gerichte und Staatlichen Notariate zur Rechtserziehung der Jugend“, NJ 1980, Heft 3, S. 128; H. Hugot, „Erfahrungen und Aufgaben bei der Entwicklung der rechtspropagandistischen Tätigkeit der Richter und Notare“, NJ 1981, Heft 4, S. 170 f.